

Trautes Heim

Autor(en): **Gils, Fritz**

Objektyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **80 (1954)**

Heft 16

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Galgen-Humor

Als sichtbares Zeichen der Gerichtsbarkeit galt früher der Galgen. Ein solcher stand unweit von Ernen im Goms (Kanton Wallis). Er war aber nicht jedem zugänglich. Als einmal ein schwäbischer Handwerksbursche in Ernen gehängt werden sollte, erhoben die Gomser Einspruch: «Der Galgen ischt fir ünsch und ünschere Nachkomme und nit fir jede frönde Hudel!»

★

In Volmarstein an der Ruhr (Rheinland) war es ungeschriebenes Recht, daß ein zum Galgen Verurteilter frei wurde, wenn sich eine Jungfrau fand, die ihn zum Manne begehrte und den Verurteilten vom Richtplatz weg heiratete. Einst hatte man einen Verbrecher gefangen und unter Begleitung von viel Volk zum Richtplatz geführt. Ehe der Henker dem armen Sünder den Strick um den Hals legte, fragte er vorschriftsgemäß, ob eine unter den zahlreich anwesenden Frauen den Missetäter ehelichen wollte. Da meldete sich ein altes, zahnloses Weiblein, das bereit war, um den Preis der ehelichen Gemeinschaft den armen Schlucker vom Galgen zu retten. Der Henker fragte hierauf den Todeskandidaten: «Bist du willens, dieses Weib zu ehelichen, so wirst du nicht gehängt, und Freiheit und Leben sind dir geschenkt.» – Nach einem erschrockenen Blick auf die Opferbereite stammelte der Verurteilte: «Hang mi op, Herr Richter, um Gottes willen, hang mi op!»

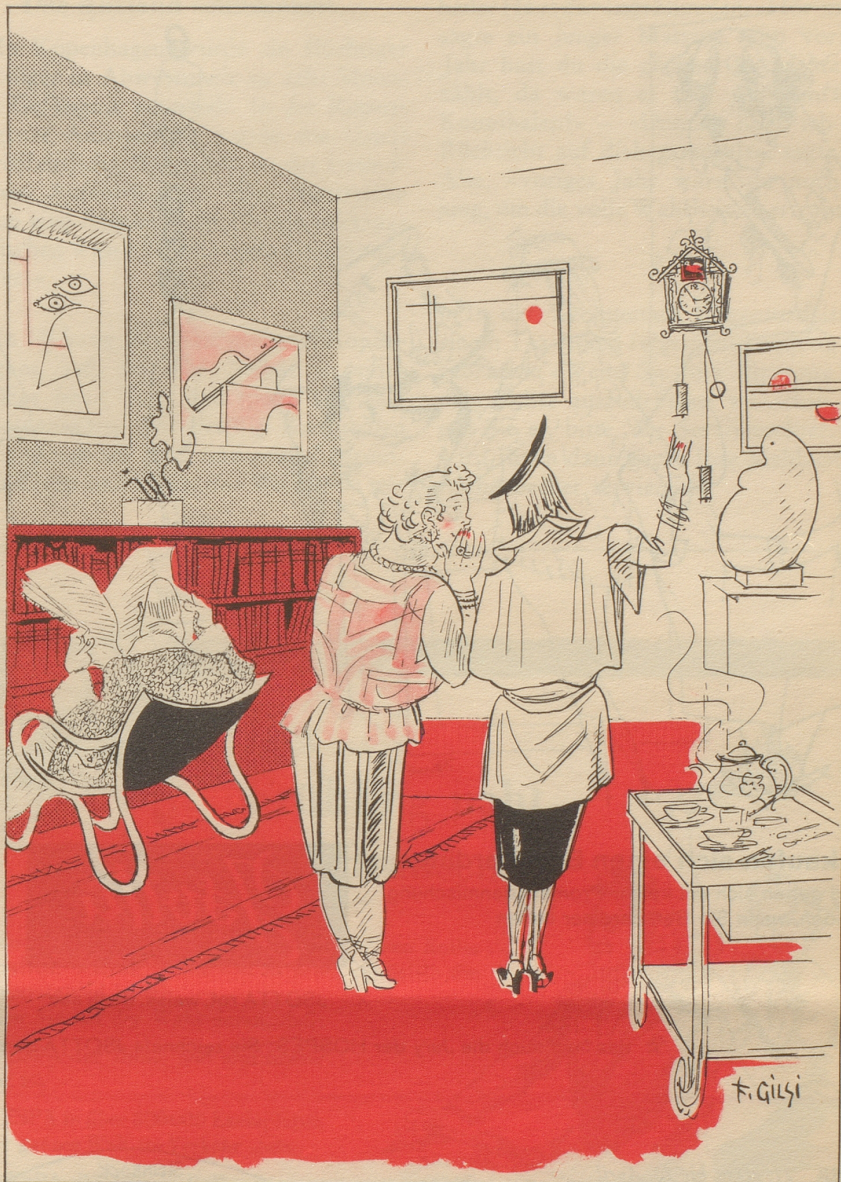
★

Auch im Kanton Uri war die Galgenhochzeit des Landes Brauch und Sitte. Der Henkersknecht verkündete jeweils auf der Richtstätte, daß der «Galgenvogel» frei und begnadet sei, wenn ihn ein Mädchen heirate. Meistens waren es nicht die Dorfschönen, sondern zank-süchtige, räße Jungfrauen, die keinen Mann fanden, oder solche, die langsam anfangen, nicht mehr jung zu sein und sich aus Torschlußpanik zur Heirat mit dem zum Tode Verurteilten bereit erklärten. Einst bot sich ein ältliches, rot-haariges Mädchen dem Verbrecher an. Der Henker nahm dem Gefangenen die Binde von den Augen. Als dieser die wüste Jungfer sah, schauderte ihn, als ob er in einen sauren Holzapfel gebissen hätte, und er bat herzlich den Scharfrichter:

Stumpfä Näs', rots Haar,
Hänker schlach züa!
Liäber äinisch glittä,
Als tuusig Mal gschtrittä!

★

Der Galgen der Gerichtsbarkeit für die «Fünf Dörfer» im Bündnerland wurde in der Nähe von Chur am Rappenguck er-



TRAUTES HEIM

„ — ja, ich weiß schon — aber es ist ein Erbstück, von dem er sich nicht trennen kann.“

richtet. Einst waren die Gemeinden zur «Einweihung» des Schafotts eingeladen. Männiglich fand, der Galgen sei viel zu niedrig. Das ärgerte den riesengroßen Landammann, der alle grauen Puren um Hauptes Länge überragte. Er langte zum Querbalken hinauf und sagte: «Dä Galge ischt höch gnueg für all Schelme. I bi doch dr Gröschtl!»

Mitgeteilt von K N

Nur die Ruhe ...

Lesesäle – hier wäre ein Druckfehler am Platz – müssen Leisesäle sein, vor allem in Museen und Universitäten. Drum wird von den alten Stammgästen so leise

gelesen in wissenschaftlichen Hallen, daß die würdevolle Stille auch Neulingen sofort auffällt und sie sich ihrerseits daran halten. In einer mir fremden Bibliothek wandte ich mich neulich mit einer sorgfältig geflüsterten Frage an die Aufsichtsperson und fiel fast aus den Socken, als mir ein schallendes «Wiä bitte?» antwortete ...

pen.

CityHotel zürich

Erstklass-Hotel im Zentrum
Jedes Zimmer mit Cabinet de toilette, Privat-WC,
Telefon und Radio / Restaurant - Garagen
Fernschreiber Nr. 52437
Löwenstraße 34, nächst Hauptbahnhof, Tel. 27 20 55